XIV.

Das richterliche Moderationsrecht hinsichtlich der Zahl der vorgeschlagenen Zeugen im Civilprozesse.

Von

Herrn Dr. Renaud,
Hofrath und Professor in Heidelberg.

Es ist ein bekannter Grundsatz des heutigen gemeinen deutschen Civilprozeßrechts, daß wie zu einem vollen Zeugenbeweise der Regel nach die Uebereinstimmung zweier vollkommen glaubwürdiger Zeugenaussagen erforderlich[1]), eine solche auch immer zur Herstellung eines Beweises genügt, indem die im römischen Rechte für einzelne Fälle vorgeschriebene größere Zahl von Zeugen aus der Praxis verdrängt ist[2]). — Ist hiernach eine größere Anzahl von Zeugnissen über eine und dieselbe Thatsache, sobald zwei vollkommen glaubwürdige Zeugenaussagen darüber vorliegen, irrelevant, so wird sich doch der Probant und resp. Reprobant zweckmäßiger Weise nicht damit begnügen, für seinen vorgehabten Beweis nur zwei Zeugen vorzuschlagen; vielmehr wird derselbe in der Regel so viele induciren, als er Personen aufzutreiben im Stande sein wird, von denen er annehmen zu können glaubt, daß sie die Thatsache, bezüglich welcher er die richterliche Ueberzeugung begründen will, zu bekunden vermögen. Zu einem solchen Verfahren ist der Beweisführer einerseits durch die peremtorische Eigenschaft der Beweisfrist, deren Ablauf ihn in der Regel von dem Vorschlage neuer Zeugen und sonsti-

1) Cap. 4, c. 23, c. 28 X de testib. (2. 20).
2) J. H. Böhmer, J. P. E. lib. II. tit. 20. §. 21.

ger Beweismittel ausschließt, andrerseits durch den Umstand veranlaßt, daß er von vorn herein nicht wissen kann, ob nicht die persönliche vollkommene Glaubwürdigkeit des einen oder andern seiner Zeugen beanstandet werden wird, so wie er auch nicht mit Sicherheit zu ermessen vermag, wie dieselben nach stattgehabter Beeidigung aussagen werden.

Indessen liegt es in der Natur der Sache und lehrt die Erfahrung, daß sowohl Absicht der Chicane als auch übertriebene Aengstlichkeit einen Beweisführer veranlassen können, rücksichtlich der Zahl der von ihm vorzuschlagenden Zeugen zu viel des Guten zu thun; und muß demnach in Rechtsstreitigkeiten der Art wie die bei Seuffert Arch. Bd. XI. No. 306 referirte, in welcher zum Zwecke eines wenige Punkte umfassenden Gegenbeweises 73 Zeugen inducirt waren, die Frage sich aufdrängen, ob denn der Richter keine Mittel in Händen hat, einem solchen die definitive Entscheidung des Processes verzögernden und nutzlose Kosten verursachenden Luxus zu steuern.

Diese Frage dürfte unsers Erachtens selbst dann nicht umgangen werden, wenn unsere Quellen sich mit derselben nicht befaßten. Da aber nicht allein das römische, sondern auch das canonische Recht und selbst deutsche Particulargesetzgebungen Bestimmungen hinsichtlich der superflua testium multitudo geben, so kann man sich billig wundern, daß unsere neueren Processualisten auf eine Erörterung der Geltung und Anwendung dieser Vorschriften, mit denen sich die ältern Rechtslehrer, von Pilius und dem Speculator bis Gail und Farinacius, beschäftigt, nicht eingehen, wäre es auch nur um deren Nichtanwendbarkeit darzuthun, die als im Sinne derjenigen liegend angesehen werden muß, welche darüber völliges Stillschweigen beobachten.

Wie dem jedoch auch sei, so ist mit Rücksicht auf Fälle der oben angedeuteten Art die Untersuchung der Frage unabweisbar, ob es kein Mittel für den Richter giebt, der Proceß-Verschleppung und unnützen Kosten-Vergeudung, welche der Vorschlag einer übermäßigen Zeugen-Zahl im Gefolge hat, zu steuern.

Ein solches Mittel möchte man nun wohl zunächst im Gefährdeeide erblicken. Zwar sprechen unsere Quellen vom speciellen Gefährdeeide mit Rücksicht auf den Zeugenbeweis nur in einer

andern nicht unmittelbar hierher gehörigen Anwendung, indem sie bestimmen, daß der Probant, der bereits dreimal Zeugen producirt, zu einer vierten Production nicht ohne vorgängige Ableistung dieses Eides zugelassen werden solle[3], eine Bestimmung, die heutzutage allein in dem Sinne anwendbar, daß der Richter eine dritte Verlängerung der peremtorischen Beweisfrist nur unter der Bedingung der Prästation des Eides gewähren soll, in diesem Sinne aber dem Zeugenbeweise und auch der Beweisfrist nicht eigenthümlich ist. Da jedoch der Richter von Amtswegen ein juramentum malitiae so oft zu verlangen befugt ist, als seines Erachtens ein gegründeter Verdacht der Gefährde vorliegt[4], ein solcher Verdachtsgrund aber je nach Beschaffenheit der Sache in dem Vorschlage einer größeren Zahl von Zeugen allerdings gegeben sein kann, so scheint der specielle Gefährdeeid zur Abwendung einer übermäßigen Production von Zeugen dienen zu können.

Freilich stellt sich dieses Mittel von vorn herein als ein nicht vollkommen zureichendes dar, weil in vielen Fällen der Vorschlag einer effrenata testium multitudo nicht aus Absicht der Chicane, sondern von übergroßer Aengstlichkeit des Probanten herrührt, dieser also im Stande sein würde das von ihm verlangte juramentum malitiae zu schwören, ohne daß deßhalb die vielen Zeugen weniger überflüssig wären. Sollte demnach der Gefährdeeid in Wirklichkeit ein taugliches Mittel sein der Production einer übermäßigen Zahl von Zeugen zu steuern, so würde er demnach nur für den Fall einer malitia des Probanten bei dem von ihm gemachten Zeugen-Vorschlage zur Erreichung dieses Zweckes führen, und sonach die Frage offen bleiben, ob es nicht einen durchgreifenderen Weg gebe den Mißständen aus der Inducirung einer übergroßen Zeugen-Zahl vorzubeugen.

Bevor jedoch hierauf eingegangen wird, ist vorerst zu untersuchen, ob und in welcher Weise das juramentum malitiae, den Verdacht einer calumnia vorausgesetzt, zu dem angedeuteten Zwecke dienen kann. Finden wir nun wie in unsern Quellen so auch in unsrer Literatur keine Auskunft über eine solche Anwendung des

---

3) Nov. 90 c. 4; cap. 15 und c. 55 X de testib. (2. 20).

4) Cap. 2. §. 2 in 6to d. juram. calumn. (2. 4).

speciellen Gefährdeeids, so tritt uns hierbei eine Schwierigkeit entgegen, welche wohl als der Grund zu betrachten, warum jener in der Theorie keine Erwähnung geschieht.

Die practische Bedeutung des juramentum malitiae besteht nämlich im Allgemeinen darin, daß die Partei, von welcher dasselbe verlangt worden, durch dessen Ablehnung der Handlung, mit Rücksicht auf welche sie es leisten sollte, verlustig wird[5]). Selbstverständlich kann nun die Verweigerung eines wegen des Vorschlags von Zeugen auferlegten Eides der Gefährde nicht den Verlust des ganzen Vorschlags, resp. die Nicht-Einvernehmung sämmtlicher inducirten Zeugen zur Folge haben, da der Eid nicht mit Rücksicht auf den Beweisantritt mit Zeugen überhaupt, sondern nur wegen der Inducirung einer übermäßigen Zahl von Zeugen verlangt werden kann. Soll demnach das juramentum malitiae zu dem angedeuteten Zwecke brauchbar sein, so muß der Richter die Befugniß haben, die Zahl der vorgeschlagenen Zeugen für den Fall der Eidesablehnung zu moderiren, sei es daß er dies bei der Eidesauflage thut oder erst nachdem der verlangte Gefährdeeid vom Probanten verweigert worden.

Hat nun der Richter ein solches Moderationsrecht? hat er dasselbe nur für den Fall des Verdachts der Gefährde gegen den Probanten, oder steht es ihm auch abgesehen hiervon zu?

Schon das römische Recht spricht dem judex allgemein, d. h. ohne Rücksicht auf den Verdacht einer calumnia das Recht und die Pflicht zu, den numerus testium auf die von ihm für nöthig erachtete Zahl zu ermäßigen[6]), während das canonische Recht wiederholt bestimmt, es solle die „effrenata“ oder „superflua“ testium multitudo refrenari“[7]).

Bemerkte nun bereits Pilius de ord. judic. P. III §. 11 (bei Bergmann p. 71), daß dieses Moderationsrecht selten in Anwendung gebracht werde, so zweifelten doch noch weit spätere

---

5) Gail obs. pract. lib. I obs. 87 no. 2. —

6) L. 1 §. 2 D. de testib. (22. 5).

7) So Innocenz III. in einer Dekretale vom Jahr 1206 (cap. 37 X de testib. (2. 20); und Clemens V. durch die Clem. saepe vom Jahr 1306 (clem. 2 de V. S (5. 11).

Processualisten an dessen Bestande nicht[8]), wiewohl sie über die Art und Weise, wie dasselbe auszuüben sei, stritten; während selbst neuere deutsche Particulargesetzgebungen dasselbe anerkannten, und z. B. der Cod. jur. bavar. judiciar. vom Jahr 1752. Kap. X. §. 13 bestimmte:

„dem Producenten steht zwar frei so viele Zeugen aufzu„bringen als ihm beliebt. Sollte man aber eine geflissent„liche Verzögerung oder einen Ueberfluß dabei merken, so „ist dieser von Amtswegen abzustellen."

Erst in der neueren Theorie ist, wie oben bereits angedeutet, das richterliche Moderationsrecht rücksichtlich der Zahl der Zeugen von den Meisten bei der Darstellung des ordentlichen Processes übergangen, oder doch mit der kurzen Bemerkung abgethan worden, daß der Richter berechtigt sei ein Uebermaß der Beweismittel zu verhindern[9]), oder eine übermäßige Zahl von Zeugen zu beschränken[10]), oder daß gesetzlich ein Maximum der vorzuschlagenden Zeugen-Zahl bestimmt sei[11]). Nur bei dem s. g. unbestimmt summarischen Prozesse pflegen die meisten neuern Rechtslehrer die von ihnen hier verschieden beantwortete Frage anzuregen, wie es sich im Falle des Vorschlags einer übergroßen Zahl von Zeugen verhalte[12]), indem sie zu einer solchen Beschränkung durch den zweifachen Irrthum veranlaßt werden, als ob allein die clem. 2 de V. S. (5. 11) sich mit der superflua testium multitudo befaßte, und dieses Gesetz in keiner Beziehung zu unserm heutigen ordentlichen Processe stünde, während es, wie Briegleb Einl. in die Theorie der summarischen Processe (Leipz. 1859) in unwiderlegbarer Weise nachgewiesen, gerade dessen Grundlage geworden ist.

Wir brauchen hiernach nicht näher auszuführen, daß, wenn es heutzutage ein richterliches Moderationsrecht rücksichtlich der

---

8) Gail observ. lib. I. obs. 91 nr. 3 und obs. 103. i. f. —

9) Linde, Lehrb. §. 248. Not. 5.

10) Wetzell, Syst. S. 132. Not. 39.

11) Martin, Vorles. II. S. 68.

12) Claproth, summar. Proc. S. 42; Gönner, Handb. IV. S. 44; Francke, Lehrb. II. S. 48; Bayer, summar. Proc. (7. Aufl.) S. 125. Not. 17. Schmid, Handb. II. S. 21 zu Not. 51.

vorgeschlagenen Beweis- und Gegenbeweis-Zeugen giebt, dasselbe gerade für den ordentlichen Proceß besteht. —

Und hier müssen wir von vorn herein unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, daß es ein solches Moderationsrecht geben muß, und daß dessen Bestand sonach selbst dann anzunehmen wäre, wenn sich directe positive Belege dafür nicht nachweisen ließen. Eine solche Befugniß des Richters verneinen hieße der Proceß-Verschleppung Thür und Thor öffnen und einer jeden Partei, die in der Lage ist einen Beweis oder Gegenbeweis anzutreten, die Möglichkeit einräumen den definitiven Austrag des Rechtsstreits in's Unendliche hinauszuziehen. Denn sind auch sämmtliche Zeugen, deren Vernehmung der Probant oder Reprobant haben will, innerhalb Einer Frist zu denominiren, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß durch den Vorschlag einer effrenata testium multitudo ein oft unberechenbarer Aufschub des Enderkenntnisses herbeigeführt werden kann. Ja selbst im Falle des gegründetsten Verdachts einer mittelst Inducirung einer übermäßigen Zahl von Zeugen beabsichtigten muthwilligen Proceßverzögerung könnte sich, wie oben gezeigt, der Richter, dem man jede Moderations-Befugniß hinsichtlich des numerus testium abspräche, der sonst statthaften Präventiv-Maßregel einer Auflage des juramentum malitiae nicht bedienen.

Indessen ist jenes Moderationsrecht auf den Fall eines gegründeten Verdachts der calumnia nicht zu beschränken, vielmehr dasselbe ganz allgemein rücksichtlich einer superflua, effrenata testium multitudo zu behaupten, indem es eine Folge der Befugniß des Richters ist überflüssige Proceduren abzuschneiden, sich also aus der ihm zukommenden Proceßdirection ergibt. Dies kann nun um so weniger bezweifelt werden, als, wie bereits bemerkt worden, das römische wie das canonische Recht ein solches Moderationsrecht des Richters ganz allgemein anerkennen, und dasselbe auch durch die ältern Processualisten nie in Abrede gestellt worden.

Bei einer solchen Sachlage dürften aber die Gründe, die man in neuerer Zeit gegen diese Befugniß geltend gemacht, kaum als stichhaltig erscheinen.

Dies gilt zunächst von der Ausführung als ob die clem. 2 de V. S. dem Richter nur beföhle, Zeugen, die über offenbar

irrelevante Puncte vorgeschlagen worden, sofort zu verwerfen[13]; denn abgesehen davon, daß ein Anhaltspunkt für diese Auslegung in den Worten der Dekretale nicht zu finden, und daß Clemens V., wenn er eine Vorschrift dieser Art hätte erlassen wollen, dies doch eher in der Form eines Verbots der Zulassung irrelevanter Beweisartikel gethan haben würde, so ist es, wie oben gezeigt, nicht allein jenes Gesetz, welches eine Beschränkung der testium multitudo gebietet.

Wenn man sich aber dafür, daß ein richterliches Moderationsrecht hinsichtlich der Zahl der vorgeschlagenen Zeugen nicht mehr bestehe, auf die rechtliche Bedeutung des heutigen Beweiserkenntnisses und die peremtorische Eigenschaft der heutigen Beweisfrist beruft[14], so läßt sich in der That nicht absehen, wie eine solche Consequenz aus diesen Momenten sich ergeben sollte.

Ist nämlich die Bedeutung des Beweisinterlocuts die einer bedingten Definitiv-Entscheidung in der Art, daß der Sieg der Partei, der ein Beweis auferlegt worden, durch das Gelingen desselben bedingt ist, so folgt hieraus offenbar nur, daß dem Probanten keine zur Führung seines Beweises nöthigen Beweismittel abgeschnitten werden dürfen, nicht aber, daß die Beschränkung einer superflua testium multitudo unstatthaft wäre.

Aus der peremtorischen Eigenschaft der Beweisfrist ergiebt sich aber nur, daß allein solche Zeugen abzuhören, welche der Probant innerhalb derselben vorgeschlagen, nicht aber, daß alle von ihm rechtzeitig inducirten Zeugen abgehört werden müßten.

Freilich darf der Richter nur die superflua, effrenata testium multitudo abschneiden, während er nicht befugt ist dem Probanten und resp. Reprobanten legitimae probationes zu verwehren[15]. Und gerade die Frage, wie der Richter das ihm zustehende Moderationsrecht ausüben kann, ohne den Beweisführer zu verletzen und denselben hinsichtlich der ihm nach Recht und Billigkeit zu gestattenden Beweismittel zu verkürzen, ist es, deren Beantwortung hier die einzige Schwierigkeit darbietet.

13) Mittermaier, Proceßvergleich. Heft IV. S. 148 ff.
14) Briegleb, Einl. in die Theorie der summar. Processe. S. 136 ff.
15) Clem. 2 de V. S. (5. 11).

In dieser Hinsicht ist eine doppelte Art der Ausübung des richterlichen Moderationsrechts denkbar und auch durch die älteren Processualisten vertheidigt worden.

Denkbar ist nämlich, — und dahin geht auch die eine Ansicht, — daß der Richter zunächst keine Entscheidung über die Zahl der abzuhörenden Zeugen erläßt, vielmehr erst dann, wenn er nach Abhörung einiger Zeugen den beabsichtigten Beweis für erbracht erachtet, die Production der weitern zum betreffenden Beweissatze inducirten Zeugen nicht gestattet, von deren Einvernehmung abstrahirt[16]. Hiernach findet eine Ermäßigung der Zeugen-Zahl, wie Farinacius sich ausdrückt, nur dann Statt „quando producens probavit articulata"; womit denn die Besorgniß einer nöthige Zeugen abschneidenden refrenatio wegzufallen scheint.

Die andere denkbare und auch vertheidigte Art der Ausübung des richterlichen Moderationsrechts ist die, daß der Richter die Zahl der vorgeschlagenen Zeugen vor Beginn des Zeugen-Verhörs, ja sogar vor Mittheilung der Beweisantretung an den Probaten ermäßigt, indem er dem Probanten aufgibt unter den von ihm inducirten Zeugen eine Auswahl bis zu einer gegebenen Zahl zu treffen[17].

Betrachtet man nun die practische Brauchbarkeit dieser beiden denkbaren Arten der Ausübung des richterlichen Moderationsrechts, so steht die erstere nicht, wie in einem Urtheile des O.-A.-G. in Jena vom Jahr 1856 behauptet worden[18], mit der Verhandlungs-Maxime im Widerspruche. Denn hat in Gemäßheit dieser der Richter das Streitverhältniß in der ihm durch die Parteien gegebenen thatsächlichen Gestaltung aufzunehmen und auch nur auf geeignete Anträge der streitenden Theile in deren Interesse zu handeln, so ist doch heutzutage die Ladung der von einem Probanten vorgeschlagenen Zeugen seine Sache, und steht jenes Princip einer Vertheilung der mehrern Citationen auf ver-

---

16) Durantis specul. jur. lib. I. Part. de teste, §. 11 nr. 13; Farinacius de testib. quaest. LXXX. nr. 116sqq.

17) Masuerius pract. forens. tit. de testib. nr. 21; Böhmer princip. jur. canon. §. 790.

18) Seuffert Arch. Bd. XI. No. 306.

schiedene Termine nicht entgegen. Ebensowenig thut dies aber die Eventual-Maxime insoferne als ohnehin der Richter bei einer größern Zahl von Zeugen nicht alle an dem nämlichen Gerichtstage einvernehmen kann, und deßhalb schon zweifellos befugt ist, zunächst nur den einen Theil derselben vorzuladen und sich durch den Probanten vorstellen zu lassen. Wohl aber hindert die Eventual-Maxime, daß, nachdem ein Theil der vorgeschlagenen Zeugen abgehört und der Zeugen-Rotulus eröffnet, auch Beweis-Impugnation und Salvation zu den Acten gebracht, die Vernehmung des andern Theils der inducirten Zeugen angeordnet werde, — was um so mehr gegen die practische Brauchbarkeit der fraglichen Art der Ausübung des richterlichen Moderationsrechts spricht, als Instruktion und Entscheidung des Processes nicht immer von demselben Richter ausgehen und als das erkennende Gericht sehr wohl einen vom Instructions-Richter für genügend erachteten Zeugenbeweis für mislungen oder unvollkommen gelungen ansehen kann. Hiernach bietet jene Art der Moderation in Wirklichkeit gar keine Sicherheit dar, daß nur eine superflua, effrenata testium multitudo abgeschnitten werde; sie kann dazu führen, daß von einer größern Zahl vorgeschlagener Zeugen nur zwei abgehört werden, und zwar möglicher Weise gerade die untauglichsten, die zufällig zuerst vorgeladen und deren Aussagen vom instruirenden Richter ungegründeter Weise für voll beweisend erachtet worden. Dazu gesellt sich aber der weitere Nachtheil, daß, während vielleicht nur einige wenige der inducirten Zeugen producirt werden, der Probat doch genöthigt ist seine exceptiones contra personas testium rücksichtlich sämmtlicher gegnerischen Zeugen, wie viele deren auch sein mögen, vorzutragen.

Fällt nun dieser letztere Uebelstand bei der zweiten oben bezeichneten Art der Ausübung des richterlichen Moderationsrechts hinweg, so läßt sich auf der andern Seite nicht leugnen, daß dieselbe beim ersten Anblicke insoferne etwas bedenkliches hat, als der Probant keineswegs immer mit voller Sicherheit die größere oder geringere Tauglichkeit der Zeugen, unter denen er eine Auswahl treffen soll, sowohl bezüglich ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit als auch rücksichtlich der Art und Weise, wie sie auszusagen im Stande sein werden, zu bemessen vermag. Indessen dürfte sich

dieses Bedenken durch die Erwägung heben, daß einerseits der Richter seine Moderations-Befugniß nur dann in Anwendung bringen soll, wenn nach Lage der Sache die testium multitudo auf calumnia oder doch incuria rücksichtlich einer zu treffenden Zeugen-Auswahl schließen läßt und demnach eine absichtliche oder culpose Proceßverzögerung von Seiten des Probanten in Aussicht stellt, so wie daß andrerseits jenes Ermäßigungsrecht selbst mit Maas auszuüben und daher der Beweisführer nicht auf eine so geringe Zahl von Zeugen zu beschränken ist, daß ihn ein Irrthum hinsichtlich des einen oder andern beweisfällig machte. Auch kömmt hier die Auswahl der zuzulassenden Zeugen dem Probanten zu, während sie beim zuerst erörterten Systeme in der That dem Zufalle überlassen ist.

Verdient nun aus den angedeuteten Gründen diese letztere Art der Moderation entschieden den Vorzug, so ist sie auch diejenige, welche in unsern Quellen begründet. Dies kann für das canonische Recht um deßwillen nicht bezweifelt werden, weil die Beschränkung der Zahl der zuzulassenden Zeugen auf 40, welche Innocenz III. für eine gegebene Rechtssache anordnete[19]), nur von einer solchen Art von Ermäßigung verstanden werden kann, während eine Moderation, die nur dann eintreten soll „quando producens probavit articulata" selbstverständlich von vorn herein jede Zahlenbestimmung ausschließt.

Unrichtg haben dagegen einzelne Processualisten[20]) auf Grund jener Dekretale die Regel aufgestellt, daß der Richter bis vierzig und nur vierzig Zeugen zuzulassen habe, da der Pabst hier keineswegs eine allgemeine Bestimmung hinsichtlich der zulässigen Zeugenzahl geben wollte, sondern nur für eine bestimmte Streitsache dem Bischofe, bei welchem dieselbe anhängig war, die Gestattung einer größeren Zahl von Zeugen untersagte[21]).

Daher denn schon ältere Processualisten mit der Glosse annahmen, daß hier alles dem richterlichen Ermessen anheimgegeben sei[22]). Wenn dieselben aber den Richter anwiesen „secundum

---

19) Cap. 37 X de testib. (2. 20).
20) Masuerius, Böhmer, Martin a. a. O.
21) Seuffert, Arch. Bd. XI No. 306.
22) Farinacius de testib. quaest. 80. no. 115.

magnitudinem causae et personarum qualitatem“ die Zahl der zuzulassenden Zeugen zu bestimmen, so dürften doch diese Gesichtspunkte keineswegs als maßgebend zu betrachten sein. Denn hat der Richter sein Moderationsrecht sofort nach stattgehabtem Vorschlage einer superflua testium multitudo auszuüben, so kann er offenbar die persönliche Qualification der Zeugen, die ihm in der Regel, da der Probant mit seinen Beweiseinreden noch nicht gehört, unbekannt sein wird, hierbei nicht berücksichtigen. Ebensowenig kann hier aber die magnitudo causae in Betracht kommen, weil der Werth des Streitobjects in keiner Beziehung zur größeren oder geringeren Schwierigkeit des Beweises steht, welche der Natur der Sache nach zunächst bei der Bestimmung der Zahl der zuzulassenden Zeugen maßgebend ist. Vielmehr ist es unzweifelhaft vor allem der Beweissatz selbst, auf welchen der Richter bei Ausübung seines Moderationsrechts Rücksicht zu nehmen hat, indem derselbe namentlich zum Beweise eines zusammengesetzten Verhältnisses (eines Verhältnisses in genere, wie die ältern Processualisten sagten), wie z. B. unvordenklicher Rechtsausübung, eine größere Zahl von Zeugen, als zur Herstellung einer einfachen Thatsache, wie einer Darlehns-Hingabe, zuzulassen haben wird. Indessen versteht es sich von selbst, daß bezüglich der Momente, welche geeignet sein möchten hier das richterlichen Ermessen zu bestimmen, feste Regeln sich nicht geben lassen, so wie sich auch aus unseren obigen Erörterungen ergibt, daß der Richter die Ermäßigung der Zahl der vorgeschlagenen Zeugen entweder schlechtweg oder für den Fall der Ablehnung eines von ihm verlangten juramentum malitiae verfügen kann.
